

Engelbert Plassmann

**Bibliotheksgeschichte
und Verfassungsgeschichte**

Antrittsvorlesung

15. Januar 1997

Humboldt-Universität zu Berlin
Philosophische Fakultät I
Institut für Bibliothekswissenschaft

Der Text der Antrittsvorlesung wurde leicht überarbeitet und mit Anmerkungen versehen.

Herausgeber:
Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Meyer

Copyright: Alle Rechte liegen beim Verfasser

Redaktion:
Gudrun Kramer
Forschungsabteilung der Humboldt-Universität
Unter den Linden 6
10099 Berlin

Herstellung:
Linie DREI, Agentur für Satz und Grafik
Wühlischstr. 33
10245 Berlin

Heft 84

Redaktionsschluß: 16. 05. 1997

Hier, an diesem Ort liegt das Thema „Bibliotheksgeschichte und Verfassungsgeschichte“ wirklich sehr nahe.

Treten wir durch das Hauptportal der Universität und überqueren die Straße Unter den Linden, so gelangen wir auf den freien Platz, der von der Staatsoper, der Hedwigskirche und der ehemaligen Königlichen Bibliothek, der von den Berlinern so genannten „Kommode“, eingerahmt wird – in der Vorstellung des sonst kriegerischen Königs, der ihn bebauen ließ, ein Staatsprogramm, wie man es wohl selten so findet: Kunst, Religion und Wissenschaft hatten ihren Ort in der Mitte der Residenzstadt, ihren *Platz* im buchstäblichen Sinn des Wortes.¹

Wenden wir uns vom Hauptaussgang nach rechts, so kommen wir gleich nebenan zur vertrauten Staatsbibliothek, dem massiven Werk des Hofarchitekten Ernst Eberhard von Ihne (1848-1917), in das die Bibliothek kurz vor dem Ersten Weltkrieg von der zu eng gewordenen Kommode aus übersiedelt ist.

Wenden wir uns vom Hauptaussgang nach links und gehen über die erste der beiden Brücken, in Gedanken um – sagen wir – 60 Jahre zurückversetzt, auf das Schloß zu, so stoßen wir auf dasjenige Gebäude, das in seinem Apothekenflügel seit dem Jahre 1661 für etwa hundert Jahre die Kurfürstliche, später Königliche Bibliothek beherbergte. Bomben haben es ruiniert, eifernde Toren einige Jahre später die Ruine gesprengt und den Rest beseitigt; was danach entstanden ist, kann man sich ansehen.

Drei historische Stationen einer der bedeutendsten wissenschaftlichen Universalbibliotheken Europas, die unsere Universität beinahe im Halbkreis säumen. Anlaß genug, sich mit Bibliotheksgeschichte zu beschäftigen. Anlaß aber auch, sich mit Verfas-

sungsgeschichte zu beschäftigen. Anlaß insbesondere, einen Blick auf die Verknüpfungen zu werfen, welche die Bibliotheksgeschichte mit der Verfassungsgeschichte verbinden.

War es doch der brandenburgische Kurfürst, der die Bibliothek gründete, waren es doch die preußischen Könige, die sie weiter unterhielten, ausbauten und ihr die erhaltenen Gehäuse errichteten. War es doch der Freistaat Preußen, der sie fortführte, und waren es Diktatur und Krieg, die sie zu Boden warfen. Nun ist es die von Ländern und Bund gemeinsam getragene Stiftung, die sie Schritt für Schritt wieder aufrichtet. Erst vor zwei Wochen – so war jüngst der Zeitung zu entnehmen – ist das neue Finanzierungsabkommen, welches die Stiftung im vereinigten Deutschland dauerhaft sichern soll, in Kraft getreten; ob auch die deprimierende Empfehlung des Bundesrechnungshofes, das Haus Unter den Linden aufzugeben, ad acta gelegt werden kann, wissen wir freilich noch nicht. Was wir wohl wissen, daß das Haus unter anderen Auspizien begonnen hatte, „für Mit- und Nachwelt ein Wahrzeichen, wie hoch wir die Geistesarbeit schätzen, der es dienen soll.“² So bei der Einweihung des Hauses Unter den Linden am 22. März 1914 – Kaiser Wilhelm II.

In der Mitte des Platzes, um den sich Kunst, Religion und Wissenschaft frei entfalten sollten, haben am 10. Mai 1933 verblendete Studenten die Bücher der Besten verbrannt – einmal ganz abgesehen von allem, was sonst noch zu dem unsäglichen Vorgang gesagt werden müßte –, ein Schlag ins Gesicht der Bibliothek. Denn als das Bücherfeuer brannte, waren erst gut zwanzig Jahre seit dem Umzug von der Kommode in die Bibliothek Unter den Linden vergangen (Umzug in provisorisch hergerichtete Räume 1909, Einweihung des Neubaus 1914³). Die Berliner im höheren und mittleren Lebensalter, sicherlich auch noch viele jüngere, wußten oder mußten wissen, was eine Bücherverbrennung an diesem Platz bedeutete.

Formell war Art. 118 der Weimarer Reichsverfassung, der die Meinungsfreiheit garantierte, durch die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar

1933, die sog. *Reichstagsbrand-Verordnung*, bereits außer Kraft gesetzt worden. Aber die Verkündung im Reichsgesetzblatt genügte den Nationalsozialisten nicht. Sie wollten eine neue unmißverständliche Art der Promulgation. Die Meinungsfreiheit sollte flammend außer Kraft gesetzt werden, und im Mai 1933 wurde sie es: ein verfassungsgeschichtliches Ereignis von traurigstem Rang.

Aus dem „*Nutrimentum spiritus*“ – wie die Literatur in der geschwungenen Kartusche hoch über dem Eingang zur „*Kommode*“ gepriesen wird – waren viele Einzelstücke herausgebrochen worden und wurden zu *nutrimenta flammaram*.



Abb. 1. Inschrift über dem Eingang der ehemaligen Königlichen Bibliothek in Berlin, der „*Kommode*“, Bebelplatz 1, heute Sitz der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. (Foto: Sylvia Scholz, Humboldt-Universität)

Das eigenartige Mahnmal in der Mitte des Platzes, ein Mahnmal, zu dem man nicht aufschaut, sondern hinunterblicken muß, erinnert unaufdringlich und doch nachdrücklich an den schmachlichen



Abb. 2. Bücherverbrennung auf dem Opernplatz (heute Bebelplatz) in Berlin am 10. Mai 1933. (Repro: Archiv der Humboldt-Universität)

Vorgang. In den leeren Bücherregalen, auf die der heutige Besucher des Platzes hinabschaut, verschränken sich Bibliotheksgeschichte und Verfassungsgeschichte.

*

Die heute gebräuchlichen Hand- und Lehrbücher der deutschen Bibliotheksgeschichte⁴, die in den zurückliegenden fünfzig Jahren erschienen sind, behandeln den Gegenstand freilich anders.

Sie stellen die berechtigte Empörung über unerhörte Vorgänge wie den vom 10. Mai 1933 zurück und verzichten weitgehend auf die Bewertung von Ereignissen, die nicht in den engeren Bereich des eigenen Fachs zu gehören scheinen. Sie gehen, wie es sich ziemt, von den Fragestellungen der eigenen Wissenschaft im engen Sinne aus, nicht von denen ihrer verschiedenen Nachbarwissen-



Abb. 3. Das Mahnmal ‚unterirdische Bibliothek‘ von Micha Ullmann, Israel, auf dem Bebelplatz erinnert mit seinen leeren Regalen an die Bücherverbrennung im Mai 1933. (Foto: Joachim Fisahn, Humboldt-Universität)

schaften. So fragen sie, wie es um Auswahl und Zugang der Bücher, um ihre Aufstellung, Verzeichnung und Erschließung, um die Räumlichkeiten und ihre Nutzung bestellt war. Wissensorganisation früherer Zeiten wird erkennbar, Bildungsgeschichte bereichert. Alles wichtig.

Die strikte fachbezogene Beschränkung ist gut und recht, bedarf aber dringend kritischer Nachfrage.

Wie die Geschichtsschreibung sich allgemein von einer allzu engen politischen Ereignis- und Personengeschichte wegbewegt hat und heute die früher vernachlässigte Mentalitätsgeschichte, Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte berücksichtigt, so sollte auch die Bibliotheksgeschichtsschreibung ihren Blick über den Teller- rand werfen, z.B. die Entwicklung der wichtigsten Bibliotheksträger ins Auge fassen und – da dies die staatlichen und kommu-

nen Einrichtungen sind – sich u.a. mit der Verfassungsgeschichte beschäftigen.

Beginnen wir unsere Nachfrage bei der Behandlung der „Aktion wider den undeutschen Geist“.

In der handlichen, mit fachlicher Souveränität und sprachlichem Schwung geschriebenen *Kleinen Bibliotheksgeschichte* von Uwe Jochum (1993) wird der 10. Mai 1933 zwar kurz erwähnt, allerdings unter dem Stichwort *Säuberungen der Bücherbestände*, d.h. unter einem gewissermaßen bibliotheksfachlichen, wenn nicht gar bibliokratischen Aspekt. Das wird trefflich illustriert durch Jochums Bemerkung „Diese Bücherverbrennungen waren nur der sichtbare Ausdruck für das seit der Machtergreifung im März 1933 veränderte Verhältnis zwischen Staat und Bibliotheken.“⁵

Als wäre es bei der Bücherverbrennung nicht um weit mehr gegangen – und zwar auch für die Bibliotheken!

Die ideelle Grundlage jeder verantwortungsvollen bibliothekarischen Arbeit war zerstört: ohne Meinungsfreiheit, ohne Meinungsverbreitungsfreiheit kein ausgewogener Bestandsaufbau, keine redliche Bestandsvermittlung; das ist weit mehr als „Säuberung der Bücherbestände“. Es ist wohl kein Zufall, daß dieser Bibliothekshistoriker die „Machtergreifung“, für die sonst meistens der 30. Januar 1933 genannt wird, ausdrücklich und ohne Not auf den März 1933 verlegt, den Monat, in welchem das Ermächtigungsgesetz erlassen wurde. Das kann man unter bestimmten historischen Gesichtspunkten sicher tun. In unserem Kontext aber geht der unlösliche Zusammenhang zwischen Meinungsfreiheit und humaner bibliothekarischer Arbeit verloren.

Es geht hier überhaupt nicht um die Frage, ob den Bibliotheken die Basis für ihr freies Wirken im Februar, im März oder im Mai 1933 entzogen wurde; das ist verhältnismäßig uninteressant. Es geht um den verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt für das Verständnis von Bibliotheksgeschichte. Das Ermächtigungsgesetz mit seinen einschneidenden, die Gewaltenteilung beseitigenden

Vorschriften war gewiß auch für die weitere Bibliotheksgeschichte bestimmend; ausschlaggebend aber war die Außerkraftsetzung der Meinungsfreiheit durch die Reichstagsbrand-Verordnung und deren flammende Realisierung.

Insofern hat die *Kleine Bibliotheksgeschichte* den verfassungsrechtlichen Zusammenhang hier doch wohl verfehlt.

In der wissenschaftlich sorgfältig erarbeiteten dreibändigen Gesamtdarstellung der deutschen Bibliotheksgeschichte von Ladislaus Buzás werden im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Listen verbotener Bücher durch die Reichsschrifttumskammer die Bücherverbrennungen mit einem einzigen Satz erwähnt: „Die im Ausland berüchtigt gewordenen Bücherverbrennungen des Jahres 1933 hatten jedoch nur symbolischen Charakter, die Vernichtung der Bücher geschah in der Regel durch Einstampfen.“⁶

Gewiß, die Vernichtung im physischen Sinne geschah durch Einstampfen – wie hätte das angesichts der Werke Hunderter von Schriftstellern in allen vorhandenen Auflagen denn wohl sonst geschehen können?

Gewiß auch, die Bücherverbrennungen hatten „symbolischen“ Charakter – waren sie aber deswegen ein harmloser und eigentlich unwichtiger Vorgang? Erich Kästner, der auf dem Platz gegenüber zugeschaut hatte, bekannte später: „Als am 10. Mai 1933 die deutschen Studenten in allen Universitätsstädten unsere Bücher tonnenweise ins Feuer warfen, spürten wir: Hier vollzieht sich Politik *und* hier ereignet sich Geschichte.“⁷

Im übrigen wußten auch die Veranstalter sehr genau, was sie wollten und was sie taten, und hielten es für wichtig. Eine Münchener Zeitung schrieb bereits am 5. Mai 1933: „Die Hinrichtung des Ungeistes wird sich zur selben Stunde in allen Hochschulstädten Deutschlands vollziehen. In einer großen Staffelpartie zwischen 11 und 12 Uhr nachts wird gleichzeitig der Deutschlandsender ihren Verlauf aus sechs Städten, darunter auch München, mitteilen.“ Nachher, am 12. Mai, berichtete das Neuköllner Ta-

geblatt: „Während der Verbrennung der Bücher spielten SA- und SS-Kapellen vaterländische Weisen und Marschlieder, bis neun Vertreter der Studentenschaft, denen die Werke nach einzelnen Gebieten zugeteilt waren, mit markanten Worten die Bücher des undeutschen Geistes dem Feuer übergaben.“

Die Bemerkung des Bibliothekshistorikers Buzás, die Bücherverbrennungen seien „im Ausland berüchtigt“ geworden, zeigt vollends dessen Unverständnis für den Vorgang. Er ist wohl der Meinung, im Ausland habe man nicht das rechte Verständnis für ein solches Geschehen in Deutschland, das nur hier zutreffend gewürdigt werde und eben deswegen im Inland nicht „berüchtigt“ sei!

In ihrer vielbenutzten *Geschichte der Öffentlichen Bücherei in Deutschland* treffen Wolfgang Thauer und Peter Vodosek die Sache schon genauer, wenn sie die „Aktion wider den undeutschen Geist“ zwar auch nur sehr kurz erwähnen, die Bücherverbrennungen aber als „unübersehbares Fanal“ bezeichnen, das zum „Menetekel“ der Volksbüchereien wurde⁸.

In den weiteren Darstellungen der Bibliotheksgeschichte sieht es nicht viel anders aus als bei Jochum und Buzás; der 10. Mai 1933 wird nicht – in Fortsetzung der Reichstagsbrand-Verordnung – als das für die Entwicklung der Bibliotheken von 1933 bis 1945 grundlegende verfassungsgeschichtliche Ereignis begriffen, so fundiert und kundig auch sonst die Geschichte der Bibliotheken im Nationalsozialismus dargestellt wird.

Dieses Unverständnis kann nicht unabhängig davon sein, daß das Bild jener zwölf Jahre insgesamt stärker vom Institutionellen bestimmt ist und immer wieder zum Institutionellen zurückkehrt. Ob solche Geschichtsschreibung das Bibliothekswesen im totalitären Staat treffend charakterisiert, ist fraglich. Das sei auch mit Blick auf die beginnende Analyse der Bibliotheksgeschichte der DDR gesagt.

Am ehesten wird man Karl-Heinz Weimann die gänzliche Ignorierung der Bücherverbrennung nachsehen. Seine *Bibliotheksgeschichte*, die sich im Untertitel ausdrücklich als „Lehrbuch zur

Entwicklung und Topographie des Bibliothekswesens“ bezeichnet, bietet von diesem sehr speziellen und konsequent durchgehaltenen Ansatz her den wenigsten Anlaß zur Kritik.

Georg Leyh schießt im Hinblick auf den 10. Mai 1933 aber den Vogel ab und bedarf daher einer abschließenden Erwähnung. Dieser große gelehrte Bibliothekar hat für sein bewundernswertes voluminöses und materialgesättigtes Werk *Die deutschen Bibliotheken von der Aufklärung bis zur Gegenwart* (491 S.!), das er im Jahre 1940 abgeschlossen hatte, in der 1956 erschienenen Ausgabe einen *Epilog* geschrieben⁹. Er hat ihm den Untertitel „Katastrophe und Wiederaufbau“ hinzugefügt. Dort finden sich einige Bemerkungen über die Behinderung des Bestandsaufbaus in der NS-Zeit, aber kein Wort über die Außerkraftsetzung der Meinungsfreiheit, kein Wort über die Bücherverbrennungen; im übrigen: faktenreiche, sorgfältig aufbereitete, gut belegte – Institutionengeschichte.

In dem Ausstellungs-Begleitheft *Berliner Bibliotheken einst und jetzt*, welches eine knappe, nur anderthalb Seiten umfassende Auflistung „Daten zur Geschichte der Berliner Bibliotheken“ enthält, findet sich immerhin die „Bücherverbrennung auf dem Opernplatz“ als *das* Ereignis des Jahres 1933.¹⁰

Wie sah man in der DDR die Bücherverbrennungen vom 10. Mai 1933?

Eine Bibliotheksgeschichtsschreibung im Sinne größerer, die Detailforschung zusammenfassender Werke gab es in der DDR nicht; die zu Studienzwecken verbreiteten Lehrbriefe zur Bibliotheksgeschichte¹¹ können weitergehenden wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügen, und zwar nicht einmal in äußerer, mehr formaler Hinsicht (sie enthalten keine Register), auch nicht äußerlich (schlechte Papierqualität, keine Bindung), ganz zu schweigen von der fast vollständigen Ausklammerung westdeutscher Fachliteratur.

Wegen der Bedeutung der Lehrbriefe für den in der DDR erteilten Unterricht soll gleichwohl ein Blick auf diese Darstellungen der Bibliotheksgeschichte geworfen werden.

Die Bücherverbrennungen finden in den Lehrbriefen Erwähnung¹²; die Fakten sind aber in einem Maße in die ideologisch vorgegebene Geschichtsbetrachtung eingefügt, daß die daraus folgenden einseitigen und zum Teil ungerechten Bewertungen kaum nachzuvollziehen sind.

Wenn Greguletz im Hinblick auf die Ereignisse von 1933 feststellt, „die faschistische Inbesitznahme und grundlegende Umgestaltung bibliothekarischer Institutionen“ könne „nicht grundsätzlich ... von den vorangegangenen Methoden, Formen und Inhalten bürgerlicher Bibliotheksarbeit getrennt betrachtet werden“¹³, so verzerrt er die tatsächlichen historischen Entwicklungslinien in nicht akzeptabler Weise. Natürlich gab es auch bei Bibliothekaren (wie bei vielen anderen Bürgern) Mentalitäten, die noch durch den alten Obrigkeitsstaat geprägt waren, Mentalitäten, welche die Menschen zu willigen Vollstreckern werden ließen. Die *Gewaltanwendung* gegen Andersdenkende und die *Gleichschaltung* aller sozialen Verhältnisse einschließlich der differenzierten bibliothekarischen Institutionen und Strukturen ist aber gerade das *grundsätzlich* neue, das der totalitäre Staat mit sich brachte.

Da die Lehrbriefe von Greguletz und Siebert in ihrem Aufbau, ihren Wertungen und ihrer Diktion uneingeschränkt den Formen verhaftet sind, die für historische Darstellungen in der DDR verbindlich waren, fehlt ihnen im übrigen jede Originalität. Sie bieten keine individuellen Ansätze zu einer neuen Betrachtung der Ereignisse und stimulieren in keiner Weise wissenschaftliche Entdeckerfreude.

*

Wenden wir uns von der Verknüpfung und Verstrickung deutscher Bibliotheksgeschichte und Verfassungsgeschichte im Jahre 1933 den wichtigen verfassungsgeschichtlichen Ereignissen des 19. und des 20. Jahrhunderts und ihrer Bewertung in der Bibliotheksgeschichtsschreibung zu:

- 1803/1806: Auflösung der Reichskirche,
Auflösung des Alten Reiches
- 1815/1820: Deutsche Bundesakte,
Wiener Schlußakte
- 1848/1849: Revolution, Paulskirchenverfassung
- 1866/1867/1871: Ende des Deutschen Bundes,
Norddeutscher Bund, Deutsches Reich
- 1918/1919: Ende der Monarchie,
Weimarer Verfassung
- 1933: Beginn des NS-Staates
- 1945/1949: Ende des NS-Staates, Besatzungsherrschaft,
Grundgesetz, DDR-Verfassung
- 1990: Einigungsvertrag,
Vereinigung Deutschlands.

1803, das Jahr aller Jahre in der deutschen Bibliotheksgeschichte, findet – wie könnte es anders sein – den der Bedeutung des Ereignisses angemessenen Widerhall. Die größte Bücherverschiebung der Geschichte, jedenfalls der deutschen Geschichte, wird ausführlich beschrieben, der Verlagerung der Gewichte von den vielen kleinen, vor allem klösterlichen Zentren der Bildung und Kultur auf die mittleren und großen staatlichen Zentren, der Einarbeitung der enormen Zuwächse in den aufnehmenden Bibliotheken, dem Schicksal einzelner bedeutender Büchersammlungen, auch der massenhaften Verschleuderung von Kulturgut wird im einzelnen nachgegangen. So weit, so gut und zweifellos eine Aufgabe der Bibliotheksgeschichtsschreibung.

Wie sieht es aber mit der Würdigung des auslösenden verfassungsgeschichtlichen Ereignisses, dem Untergang des Heiligen Römischen Reiches, aus, das durch die Beseitigung der Reichskirche schon drei Jahre vor der Niederlegung der römischen Kaiserkrone durch Franz II einen vernichtenden Schlag erhalten hatte?

In den meisten Darstellungen wird der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 sehr wohl genannt. Aber seine Bestätigung durch die drei Kollegien des Reichstags am 24. März 1803 und seine Erklärung zum Reichsgesetz durch das Kaiserliche

Ratifikationsdekret vom 27. April 1803 schon nicht mehr; das gilt für die Darstellungen der Bibliotheksgeschichte von Uwe Jochum, Wolfgang Schmitz, Joris Vorstius u.a.; selbst der detailversessene Leyh erwähnt sie nicht.

Der Regensburger Verfassungs- und Völkerrechtler Otto Kimminich hat in seiner *Deutschen Verfassungsgeschichte* mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die allgemein übliche Verwendung des Ausdrucks „Reichsdeputationshauptschluß“ insofern irreführend ist, als sie den Eindruck entstehen läßt, es handle sich lediglich um einen Kommissionsbeschluß, eben den Beschluß der für die geplanten Säkularisierungen und Mediatisierungen eingesetzten Deputation, während es sich in Wirklichkeit um ein förmliches Reichsgesetz mit kaiserlicher Bestätigung handelte¹⁴.

Erst Reichsgesetz und kaiserliche Bestätigung aber sind es, die den Blick auf den größeren verfassungsrechtlichen (und politischen) Zusammenhang lenken.

Die Verkürzung des formellen Vorgangs auf den ersten der drei Schritte auch in der Bibliotheksgeschichtsschreibung macht ein Defizit deutlich, das in vielen Bibliotheken der öffentlichen Hand bis heute spürbar ist; die Innenwelt der Verwaltungseinheit *Bibliothek* erweist sich oft genug als so geschlossen, daß die Interdependenzen zwischen der Bibliothek und ihrer Umwelt, insbesondere ihrem Rechts- und Unterhaltsträger, nicht genügend wahrgenommen werden und es immer wieder ein unsanftes Erwachen gibt. So ist die seit Jahren zu beobachtende Entwicklung der öffentlichen Haushalte in den Bibliotheken vielfach nicht wahr- und jedenfalls überhaupt nicht ernstgenommen worden.

*

Für die Zeit nach 1803 verhält es sich mit der Aufnahme wichtiger verfassungsrechtlicher Entwicklungen, Vorgänge und Entscheidungen in der Bibliotheksgeschichtsschreibung ähnlich, und zwar durch das gesamte 19. und 20. Jahrhundert.

Wenn die Deutsche Bundesakte von 1815 und die Wiener Schlußakte von 1820 keine Beachtung finden, so ist dies vordergründig zu verstehen, ergaben sich doch für die bibliothekarischen Institutionen keine Änderungen, schon gar nicht so weitreichende wie im Jahre 1803 und den darauffolgenden Jahren.

Bei genauerer Betrachtung sieht die Sache allerdings anders aus. Die Deutsche Bundesakte hatte in ihrem Art. XVIII „gleichförmige Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck“ in Aussicht gestellt. Sie hatte außerdem in Art. XIII lapidar festgestellt: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden“, die Wiener Schlußakte hatte dies nachdrücklich unterstrichen und in ihrem Art. LIV festgelegt: „Da nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundes-Acte, und den darüber später erfolgten Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.“

Mehrere mittlere und kleinere Staaten haben die Vorschrift befolgt und sich Verfassungen gegeben, in denen mit anderen bürgerlichen Freiheiten auch die für die Bibliotheken grundlegende Meinungsfreiheit und die für sie ebenso grundlegende Pressefreiheit gewährleistet werden, damals freilich noch aus fürstlicher Gnade, nicht aus demokratischer Legitimation.

So tat es zum Beispiel die Württembergische Verfassung von 1819, welche in § 24 die „Gewissens- und Denk-Freiheit“ und in § 28 die „Freiheit der Presse und des Buchhandels“ garantierte, letztere allerdings nur „unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze“. Ähnliches gilt für die Verfassungen der anderen süddeutschen Staaten, nämlich Bayern (1818), Baden (ebenfalls 1818) und Hessen-Darmstadt (1820), außerdem für die Verfassungen kleinerer mitteldeutscher Staaten wie Nassau (1814), Sachsen-Weimar (1816), Hildburghausen (1818). Österreich und Preußen hingegen haben die Vorschriften der Deutschen Bundesakte und der Wiener Schlußakte bekanntlich bis 1848 nicht erfüllt.

So blieb in Deutschland die verfassungsrechtliche Lage in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sehr divergierend, nicht zuletzt im Hinblick auf Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und Zensurverbot – ein Sachverhalt, der in den Gesamtdarstellungen der deutschen Bibliotheksgeschichte bisher wenig berücksichtigt worden ist. Das ist vor allem bezüglich der Erforschung der Vorformen der Öffentlichen Bibliothek in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu bedauern.

Freilich hatten die Karlsbader Beschlüsse von 1819 die hoffnungsvolle Verfassungsentwicklung in den süddeutschen und einigen mitteldeutschen Staaten konterkariert.

Die inneren Spannungen, die sich in den folgenden Jahrzehnten aus dem Widerspruch zwischen der verfassungsrechtlichen Entwicklung und der tatsächlichen Handhabung der Zensur aufgrund der Karlsbader Beschlüsse ergaben, waren nicht ohne Auswirkung auf die literarische Produktion und können daher nicht ohne Auswirkung auf den Bestandsaufbau der Bibliotheken geblieben sein. Um so interessanter wäre eine Aufnahme des Themas in die Bibliotheksgeschichte. Die Buchhandelshistoriker waren sich der Bedeutung des Themas bewußt; es sei auf die Darstellungen von Hans Widmann und von Reinhard Wittmann verwiesen.

*

„Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.“

Diese Formulierungen der Paulskirchenverfassung (Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849, Art. 143) lassen – verglichen mit den erwähnten vorangegangenen Verfassungen ei-

ner Reihe deutscher Einzelstaaten – erkennen, wie der Gedanke der bürgerlichen Freiheit an Kraft und Lebendigkeit gewonnen hatte. „Die Presse ist frei! Heute zum ersten Mal erscheint unser Blatt ohne Zensur!“ – mit diesem Ausruf machte die Hallische Zeitung ihre Ausgabe bereits am 20. März 1848 auf.

Unsere sämtlichen Darstellungen der Bibliotheksgeschichte beschäftigen sich mit der 48er Revolution und der aus ihr hervorgegangenen Verfassung mit dem ersten echten Grundrechtekatalog für das ganze deutsche Volk, die den Bibliotheken der damaligen Zeit neue Perspektiven hätte eröffnen können, ganz wenig. Das Stichwort *Paulskirche* fehlt in ihren Registern. Wirklich!

So beschränkt sich Buzás auf die Feststellung: „Die Präventivzensur wurde zwar 1848 abgeschafft, die Pressefreiheit blieb jedoch insofern behindert, als die Verantwortung für den Inhalt der Presseerzeugnisse dem Verfasser und dem Buchgewerbe auferlegt wurde.“ Buzás meint hiermit offensichtlich die Abschaffung der Zensur in den Einzelstaaten zu Beginn der Revolution; auf die Paulskirchenverfassung, die ja erst 1849 verabschiedet wurde, geht er gar nicht ein. In anderen Darstellungen sucht man ohnehin vergebens nach noch so knappen Hinweisen. Hierbei sei angemerkt, daß nicht nur die Meinungsfreiheit und das Zensurverbot dieser Verfassung den Bibliotheken eine freiere Zukunft wiesen, sondern auch die in ihrem § 152 erstmals formulierte Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre sowie die in § 162 festgelegte Vereinigungsfreiheit – letzteres im Hinblick auf die gerade damals sich entwickelnden Öffentlichen Bibliotheken, die in der Trägerschaft privater Vereine standen.

Sicher, das große verfassungsgeschichtliche Ereignis blieb wegen des Scheiterns der Revolution ohne die erhoffte grundlegende Erneuerung des politischen Lebens in Deutschland. Die Buchproduktion und mit ihr die bibliothekarische Sammeltätigkeit standen auch weiterhin unter den Halbherzigkeiten der Verfassungswirklichkeit des Deutschen Bundes und seiner einzelnen Mitgliedstaaten.

Aber es war ein Prozeß in Gang gesetzt worden, der letztlich nicht mehr zu unterdrücken war und der die Entwicklung der Bibliotheken, vor allem der Öffentlichen Bibliotheken, gewiß stärker beeinflußt hat als viele Ereignisse und Entwicklungen im institutionellen Bereich. Da wäre noch manches wissenschaftlich aufzuarbeiten und einige Kapitel der Bibliotheksgeschichte wären vielleicht zu ergänzen.

Die Außerachtlassung der politischen Ereignisse von 1848 und 1849 in der bisherigen Bibliotheksgeschichtsschreibung hat sogar dazu geführt, daß ein symbolträchtiger bibliotheksgeschichtlicher Vorgang, der eher der hochgeschätzten Institutionengeschichte zugehört, in den Gesamtdarstellungen durchweg unter den Tisch fällt: die Schenkung der später so genannten „Reichsbibliothek“ an das Paulskirchenparlament; lediglich Wolfgang Schmitz erwähnt den Vorgang überhaupt, allerdings nur mit einem einzigen Satz¹⁵.

Frankfurter Buchhändler hatten dem Parlament eine aktuelle Büchersammlung geschenkt, die als Grundstock einer Parlamentsbibliothek diente und darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen zu einer wirklichen Reichs- oder Nationalbibliothek hätte werden können.

Schwer vorstellbar, daß die damaligen Buchhändler das große Vorbild der *Library of Congress* nicht vor Augen gehabt hätten. Diese schon im Jahre 1800 in Washington D.C. gegründete Büchersammlung hatte zu der Zeit bereits Funktionen übernommen, die deutlich über diejenigen einer bloßen Parlaments- oder Regierungsbibliothek hinausgingen. Insbesondere durch die Sammlung von Copyright-Exemplaren bewegte sie sich längst in Richtung Nationalbibliothek. Und bibliothekarische Kontakte zwischen Deutschland und Amerika gab es in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts durchaus; es sei an den Historiker und späteren Paulskirchen-Abgeordneten Friedrich von Raumer (1781-1873) erinnert, der im Jahre 1841 – als Sechzigjähriger! – eine Amerikareise unternommen hat, nach welcher er in einer später berühmt gewordenen Denkschrift die Einrichtung von Volksbibliotheken in Berlin anregte.

Mit dem Ende des Frankfurter Parlaments endete auch die kurze Geschichte seiner Bibliothek. Dieser Bücherbestand spiegelt den unglücklichen Ausgang der Revolution insgesamt. Lange Zeit unbeachtet, kam er erst 1938 – ausgerechnet in der NS-Zeit – nach Leipzig in die Deutsche Bücherei, wo er Krieg und Sozialismus überdauert hat und heute noch besichtigt werden kann.

Dieser „Reichsbibliothek“ sind im Lauf der Jahre verschiedene Untersuchungen gewidmet worden, zuletzt noch eine umfangreiche und gründliche kritische Betrachtung in der vor zwei Monaten erschienenen Festschrift für Gottfried Rost, den soeben aus dem Amt geschiedenen Leiter der Deutschen Bücherei in Leipzig¹⁶.

In den Gesamtdarstellungen zur deutschen Bibliotheksgeschichte hingegen wird die Sache anscheinend als nebensächlich angesehen. Das ist schade; denn in Wirklichkeit haben auch verpaßte und verpatzte Chancen der Geschichte ihre Bedeutung. Das Schicksal der „Reichsbibliothek“ von 1848, in welchem sich Bibliotheksgeschichte und Verfassungsgeschichte aufs engste verschränken, kann zumindest einigen Stoff zum Nachdenken über das unerschöpfliche Thema *Nationalbibliothek in Deutschland* geben; schon aus diesem praktischen Grund dürfte es in den Kompendien eigentlich nicht fehlen.

*

Die politischen Ereignisse der Jahre 1866, 1867 und 1870 und der definitive rechtliche Niederschlag, den diese Ereignisse in der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 gefunden haben, erscheinen in den Standardwerken zur deutschen Bibliotheksgeschichte eher als Epochenabgrenzung denn als inhaltlich bedeutsame Ereignisse.

Das gilt namentlich für die beiden früher am weitesten verbreiteten Werke, dasjenige des wiederholt erwähnten Georg Leyh und das von Joris Vorstius. Ein verfassungsgeschichtlicher Grund für die Epocheneinteilung, an den man ja denken könnte, wird nicht ersichtlich. Von beiden Autoren wird – allerdings mehr neben-

bei – der nach der Reichsgründung einsetzende, auch die Bibliotheken begünstigende wirtschaftliche Aufschwung als Grund genannt¹⁷; auch Buzás erwähnt „die nach der Reichsgründung einsetzende wirtschaftliche Prosperität“ als Voraussetzung für die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen und den Aufbau der Öffentlichen Bibliotheken in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, das gleiche tut Uwe Jochum¹⁸.

Als wäre alles Wirtschaft und Finanzen!

Im übrigen interessiert die Bibliothekshistoriker im Zusammenhang mit dem Neubeginn von 1871 allenfalls die Frage der Reichs- oder Nationalbibliothek. Wolfgang Schmitz stellt lakonisch fest: „Auch nach der Reichsgründung von 1871 öffnete sich der Weg zu einer Reichsbibliothek nicht, da die kulturellen Angelegenheiten Ländersache blieben.“¹⁹

Die Art der Abhandlung des Themas an anderer Stelle verrät einen beachtlichen Grad an Unverständnis für die verfassungsrechtliche Lage, so daß im Ergebnis keine adäquaten Aussagen entstehen. In seinem Klassiker *Von Büchern und Bibliotheken* schreibt Richard Mummendey: „Der Krieg 1870/71 hatte dem deutschen Volke die ersehnte Einigung gebracht. Die Einrichtung einer deutschen Reichsbibliothek als Zeichen der geistigen Einheit war indes am Widerstande Bismarcks gescheitert, der in der Reichsverfassung die kulturellen Aufgaben den Bundesstaaten zuwies. Wenn auch die damalige Königliche und spätere Preußische Staatsbibliothek in Berlin auf Grund ihrer Größe in vielen Belangen das Reich repräsentierte, so mußte sie doch in manchen anderen, und dazu gehört in erster Linie die Möglichkeit der Sammlung des gesamten deutschen Schrifttums, an den ihr gesteckten Grenzen, wie z.B. einem fehlenden Reichspflichtablieferungsgesetz, scheitern.“²⁰

Eine so rabiate Verkürzung komplizierter historischer Sachverhalte, wie sie in dem Satz über den Widerstand Bismarcks gegen eine Reichsbibliothek zum Ausdruck kommt, ist wohl auch in einer skizzenhaften Übersicht unzulässig.

Notwendig für eine kohärente Darstellung deutscher Bibliotheksgeschichte wäre es vielmehr, im Zusammenhang mit der Verfassung von 1871 die föderale Grundstruktur herauszuarbeiten, die zwar sehr alte Wurzeln hat, aber 1871 erstmals in einer in Kraft getretenen Verfassung der modernen Zeit verankert worden ist und die weitere Entwicklung über Weimar und Bonn nach Berlin bestimmt hat – eine Grundstruktur, ohne deren Kenntnis auch das heutige deutsche Bibliothekswesen nur mißverstanden werden kann.

Die Verfassung von 1871 war keine Verfassung mit demokratischer Legitimation, sie war ein Bündnis der deutschen Fürsten, allerdings ohne den Kaiser von Österreich. Der Bündnischarakter kommt in ihrem Vorspruch deutlich zum Ausdruck: Die Fürsten schließen einen „ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes“.

Lassen wir einmal das erste und das letzte der drei genannten Ziele weg und lenken den Blick auf das zweite, den Schutz des innerhalb des Bundesgebietes gültigen Rechtes, so erkennen wir das föderale Bauprinzip: Das in den Einzelstaaten gültige, das dort seit eh und je vorhandene Recht sollte geschützt, nicht etwa durch zentral gesetztes Reichsrecht abgelöst werden. Reichsrecht sollte nur in den in Art. 4 ausdrücklich genannten Bereichen gesetzt werden; das zielte im wesentlichen auf die Bereiche Wirtschaft, Justiz, Verkehrswesen, Militärwesen. Dagegen blieben Schule, Hochschule, sonstiges Bildungswesen, Kultur und Wissenschaft in der Verantwortung der Einzelstaaten.

Man erkennt schon in der damaligen, sonst kaum mit unserer heutigen vergleichbaren Verfassung die Konstruktion, die fast achtzig Jahre später im Bonner Grundgesetz angewandt wurde: Prinzipiell ist die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Ländersache; nur dann, wenn das Grundgesetz es anders vorschreibt, sind sie Bundessache (Art. 30). Da das Grundgesetz Bildung, Kultur und Wissenschaft nicht als Bundesaufgaben nennt, sind es eben Länderaufgaben.

Ein eklatantes Beispiel dafür, wie das heutige deutsche Bibliothekswesen mißverstanden wird, wenn man seine Einbindung in diese verfassungsrechtliche Tradition ignoriert, bietet eine jüngst im Deutschen Bibliotheksinstitut erschienene Schrift mit dem Titel *Eine Einführung in das Bibliothekswesen der Bundesrepublik Deutschland*.

In der 47 Seiten umfassenden Broschüre wird an zahlreichen Stellen das „Chaos“ beklagt, in welchem sich das deutsche Bibliothekswesen angeblich, und zwar aufgrund seiner föderalen Struktur befindet, so gleich „programmatisch“ in der Einleitung²¹, aber auch an anderen Stellen²². Unter Ausblendung der deutschen Verfassungsgeschichte wird die „Schuld“ an diesem Zustand den „westlichen Siegermächten des 2. Weltkriegs“ gegeben, die „dem westlichen Teil Deutschlands eine neue staatliche Ordnung gaben und dabei beschlossen, dieses in Form eines dezentral strukturierten Bundesstaates zu tun“²³. Konsequenterweise bezeichnet der Verfasser z.B. die Landesbibliotheken – im Ergebnis dann doch recht abschätzig – als „Überbleibsel aus vergangenen Zeiten“²⁴ (man denke an Hannover, Karlsruhe, Stuttgart usw.!) – ein hinreichendes Beispiel dafür, wie bei Außerachtlassung der verfassungsgeschichtlichen Komponente die Beschreibung der *Gegenwart* mißlingt; aus dieser „Einführung“ ließen sich weitere Beispiele anführen.

Eigentlich sind derartige Äußerungen – in einer Veröffentlichung des Jahres 1995! – kaum zu qualifizieren und zu kommentieren. Es sei aber wenigstens daran erinnert, daß es in der elfhundertjährigen deutschen Geschichte nur zweimal einen zentralistisch strukturierten Staat gegeben hat, den NS-Staat und den SED-Staat. Ob der Autor sich diese beiden Staaten generell oder gar speziell für das Bibliothekswesen als Vorbilder gedacht hat? – Nur mit Schrecken konnte man jüngst der Deutschen Bibliographie, Reihe B, entnehmen, daß seine Publikation auch noch in englischer, französischer und russischer Sprache erschienen ist.

Die Gründung der Deutschen Bücherei in Leipzig am 3. Oktober 1912, also noch unter der Verfassung von 1871, wird in einigen Darstellungen der Bibliotheksgeschichte ganz verschwiegen oder

nur am Rande erwähnt, zumindest unter den negativen Aspekt gestellt, der in der zitierten Äußerung von Mummendey zum Ausdruck kommt. (Erst in den späteren Jahrzehnten ist die Deutsche Bücherei in den historischen Darstellungen plötzlich „da“.)

Als wäre eine Zuständigkeit des Reiches ein Allheilmittel gewesen! Als hätte alles – ich sage das auch hier! – auf jeden Fall in Berlin angesiedelt werden müssen!

Als sollten wir zugunsten einer zentralistischen „Idee“ den kulturellen Reichtum aufgeben oder schmälern, der ja nun auch ein Erbe der staatlichen Zersplitterung ist! Hans Schnorr von Carolsfeld (1862-1932), Leiter der Hof- und Staatsbibliothek in München, hat in den Wortgefechten um die Einrichtung einer „Nationalbibliothek“, welche der Gründung der Deutschen Bücherei vorangingen und sie begleiteten, die bis heute gültigen Worte gefunden: „Das Bücherbedürfnis der gelehrten Arbeit ist im deutschen Reiche zum Glück ein so bedeutendes, daß es nie durch *eine* Sammlung wird befriedigt werden können. [...] Die Verhältnisse drängen in Deutschland zu einer Verteilung der bibliothekarischen Arbeit, nicht auf eine überragende Sonderstellung Berlins mit dem alten Bestande der übrigen Bibliotheken als dem gemeinsamen Nationalgut.“²⁵ Man wird dem bedeutenden Repräsentanten der Münchener Bibliothek seine Worte um so eher abnehmen, als sein gesamter Beitrag von Respekt und Anerkennung für die Leistungen der Königlichen Bibliothek zu Berlin getragen und von kleinlichen, bayerisch-partikularistischen Tönen frei ist. Dem Verfasser der „Einführung“ sind solche Stimmen aus einer früheren Zeit vermutlich unbekannt.

Bezeichnenderweise werden in fast allen Darstellungen die beiden großen nationalen Bibliotheken in London und Paris als Vorbilder für Deutschland hingestellt. Als wären, weil sie je eine große Nationalbibliothek in der Hauptstadt haben, die Bibliotheksverhältnisse in diesen beiden Ländern so unverhältnismäßig besser als in Deutschland! Gerade die jüngste Entwicklung mit den gewaltigen Neubauten in London und Paris kann einen da eher nachdenklich machen. Von der in diesen Ländern stets vor-

handenen Gefahr der Verödung der Provinz ganz zu schweigen. In diesem Sinne beschäftigte sich erst gestern [14.1.1997] ein lesenswerter Beitrag in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung mit dem Thema „British Library“, heute [15.1.1997] einer im Tagespiegel mit dem Thema „Très Grande Bibliothèque“.

Georg Leyh immerhin würdigt das große und erfolgreiche Engagement des Buchhandels, das zur Gründung der Deutschen Bücherei führte. Ein solches privates Engagement – von führenden Persönlichkeiten unter den Bibliothekaren wie Adolf von Harnack (1851-1930) und Paul Schwenke (1853-1921) in Berlin²⁶ kritisch bis mißgünstig betrachtet – war in den prosperierenden und liberal gestalteten wirtschaftlichen Verhältnissen des Wilhelminischen Reiches sehr wohl möglich, paßte aber nicht so recht in die Köpfe der beamteten bibliothekarischen Sachwalter in der preußischen Kulturmetropole²⁷.

Anderthalb Jahre nach der Gründung der Deutschen Bücherei in Leipzig durch den Börsenverein wurde in Berlin das neue Gebäude der Königlichen Bibliothek Unter den Linden eingeweiht.

Bei der schon erwähnten Festlichkeit am 22. März 1914 fand Harnack hochtönende, im Stil der Zeit reichlich verquollene Worte, in denen der Generaldirektor und Theologe dem „Allerhöchsten“ huldigte – gemeint war der anwesende Kaiser! Auch Harnacks weitere Worte lassen ahnen, wie tief die Kluft war, welche die großen Geister in der Residenzstadt von den praktisch denkenden und handelnden sächsischen Verlegern trennte²⁸. Diese kümmerten sich nicht um Traditionen, Kompetenzen und Empfindlichkeiten und gründeten ganz einfach eine Bibliothek²⁹, und zwar jene, die nur 75 Jahre später die größte Bibliothek des wiedervereinigten Deutschland sein sollte (Leipzig und Frankfurt am Main zusammengenommen) und deren vielfältige Aktivitäten aus unserem Bibliotheks- und Informationswesen schlechthin nicht wegzudenken sind³⁰.

In der Verfassungswirklichkeit des Wilhelminischen Reiches hatten derart weitreichende, privat in Gang gebrachte bibliothekari-

sche Entwicklungen neben den Aktivitäten der öffentlichen Hand durchaus ihren Platz und – wie wir dank des Beispiels *Deutsche Bücherei* heute wissen – ihre Zukunft! Für die späteren Geschichtsschreiber eigentlich ein lohnender Gegenstand und für einen Autor, der heute „Eine Einführung in das Bibliothekswesen der Bundesrepublik Deutschland“ schreibt, Anlaß, die nationalbibliothekarische und nationalbibliographische Arbeitsteilung in Deutschland nicht so negativ zu bewerten, wie er es tut.

Jedenfalls sollte die Reichsgründung und die Verfassung von 1871 anders und mehr als bisher in die Bibliotheksgeschichte einbezogen werden. Dem Verständnis für die heutigen Verhältnisse könnte das nur gut tun.

*

Weimar. Die Monarchie und die Monarchien in Deutschland hatten 1918 ihr Ende gefunden. Eine neue, von vielen leider ungeliebte Verfassung hatte 1919 Deutschland als Republik konstituiert.

Das bedeutete auch für eine große Gruppe von Bibliotheken die Ablösung von der Monarchie, eine Ablösung, die sich freilich im Verlauf des 19. Jahrhunderts schon angebahnt hatte. Die seinerzeit wohlüberlegte Umbenennung der Großherzoglichen Hofbibliothek zu Karlsruhe in *Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek* im Jahre 1872 kann den Vorgang illustrieren; das Münchener Institut trug übrigens schon seit 1829 den Namen *Hof- und Staatsbibliothek*.

Nun aber, nach der Revolution von 1918, war die Lösung von der Monarchie schlagartig da. Die Königliche Bibliothek in Berlin wurde zur Preußischen Staatsbibliothek, die Hof- und Staatsbibliothek in München zur Bayerischen Staatsbibliothek, die Königliche Öffentliche Bibliothek in Dresden zur Sächsischen Landesbibliothek, die Königliche Öffentliche Bibliothek in Stuttgart zur Württembergischen Landesbibliothek, die Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek Karlsruhe zur Badischen Landesbi-

bliothek, die Großherzogliche Regierungsbibliothek zu Schwerin zur Regierungsbibliothek und 1924 zur Mecklenburgischen Landesbibliothek usw.³¹; ganz verwickelt und in sich divergierend die weitere Entwicklung in den Thüringischen Kleinstaaten – eine lohnende Aufgabe für eine Oberseminararbeit, vielleicht auch für eine Dissertation.

Die *Königlichen und* Universitätsbibliotheken verloren das schmückende Attribut vor ihrem Namen.

Das alles bedeutete mehr als die Auswechslung der Türschilder und Briefköpfe. Der allmähliche Mentalitätswandel bei Bibliothekaren wie bei Lesern, der sich von der Bibliothek als Forschungsstätte für privilegierte Benutzer zur Bibliothek als Informationsquelle für jedermann bewegte und im Laufe des 19. Jahrhunderts längst in Gang gekommen war, hatte einen nachhaltigen weiteren Anstoß bekommen.

Doch auch im Institutionellen gab es einen Einschnitt. Nicht überall wurde der nahtlose Übergang von der „Königlichen“, „Herzoglichen“ oder „Fürstlichen Bibliothek“ in die Staatliche bzw. Staats- oder Landesbibliothek ohne weiteres hingenommen. Bestimmte Folgen wirken bis heute.

Das kleine Bückeburg liefert ein anschauliches Beispiel. Der Fürst des bescheidenen, ehemals selbständigen Fürstentums Schaumburg-Lippe hatte nach 1918 erfolgreich seine Auffassung behauptet, die Hofbibliothek in Bückeburg sei Privateigentum des Fürstenhauses, sie dürfe nicht als staatliche Einrichtung weitergeführt werden.

Das hatte die Konsequenz, daß die Bibliothek mit damals gut 60.000 Bänden – vor allem Titel aus dem 17. bis 19. Jahrhundert – schon in den Zeiten der Weimarer Republik nicht mehr weiterarbeitete, weil Fürst Adolf die hierfür notwendigen Mittel nicht bereitstellen konnte. Die Bibliothek wurde geschlossen. Sie besteht heute als eine Art museale Einrichtung weiter³². Das Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken verzeichnet an der Stelle, die für alle in ihm nachge-

wiesenen Einrichtungen der neuralgische Punkt ist, nämlich bei „VE“ (= Vermehrungsetat), schlicht und einfach: „Kein VE“.

Die ehemals Fürstliche Bibliothek des benachbarten Kleinstaats Lippe in Detmold wurde dagegen nach 1918 als Lippische Landesbibliothek weitergeführt, gibt heute bei VE den Betrag von 330.000 Mark an und hat es auf fast eine halbe Million Bände gebracht, immerhin.

In dem ebenfalls benachbarten, freilich ungleich größeren Hannover, hatte die heutige Niedersächsische Landesbibliothek einen äußerst komplizierten Weg über die Hürden der wechselnden Trägerschaft zurückzulegen, bis sie zu ihrem jetzigen ansehnlichen Stand gelangen konnte. Seit der Annexion Hannovers durch Preußen im Jahre 1866 war die bis dahin „Königliche Bibliothek“ im Streit zwischen den depossidierten Welfen und dem Königreich Preußen, nach 1918 weiter im Streit zwischen den privatrechtlichen Ansprüchen des Welfenhauses und der preußischen Provinzialverwaltung in Hannover. Ihr damaliger Name „Vormals Königliche und Provinzialbibliothek“ sagt genug; der auf eine ungeklärte staatsrechtliche Situation zurückgehende jahrzehntelange Schwebezustand ist der Bibliothek seinerzeit nicht gut bekommen. Wenn man sich erinnert, daß dort der Leibniznachlaß aufbewahrt und bearbeitet wird, eine besonders zu bedauernde Entwicklung. Erst das neu konstituierte Land Niedersachsen hat durch eine an die Welfen geleistete Abfindung im Jahre 1947 eine faire und auch zukunftsfähige Regelung erreicht.

Die Darstellungen der Bibliotheksgeschichte, auch die umfangreicheren, lassen sich das alles größtenteils entgehen. Dabei könnten – weil gerade hier die Verknüpfung von Bibliotheksgeschichte und Verfassungsgeschichte besonders deutlich wird – den Lesern der bibliotheksgeschichtlichen Handbücher wichtige Einsichten für heute vermittelt werden.

Im übrigen hatte die Weimarer Reichsverfassung in ihrem Art. 10 „das Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens und das wissenschaftliche Büchereiwesen“ der Rahmengesetzgebung des

Reiches zugeordnet – eine Vorschrift, die sich in der kurzen Zeit, welche der Weimarer Republik beschieden war, nicht mehr auswirken konnte. Wir werden durch sie an Art. 91 a und 91 b des Grundgesetzes, an das Hochschulbauförderungsgesetz, dessen Finanzierungsregelungen wir inzwischen eine große Zahl neuer Hochschulbibliotheken zu verdanken haben, an die *Blaue Liste* und die Förderung der vier Zentralen Fachbibliotheken und vieles andere erinnert und sehen auch an dieser sehr speziellen Stelle, welche Möglichkeiten sich schon in der Weimarer Zeit eröffnet hatten.

*

Am Ende des Zweiten Weltkriegs, durch dessen Ergebnis – wie schon durch den Ersten Weltkrieg – bedeutende Bibliotheken für Deutschland ganz verloren gingen, war etwa ein Drittel aller öffentlichen Bücherbestände vernichtet³³. Das Feuer zu Beginn der NS-Herrschaft auf dem Platz hier gegenüber und auf anderen Plätzen in Deutschland hatte sich auf unheimliche und konsequente Weise ausgebreitet und etwa 25 Millionen Bände verzehrt.

Die Herrschaft der Besatzungsmächte brachte zunächst keine Meinungsfreiheit und vor allem eine streng gehandhabte Zensur. Die Bibliothekare kennen den Eindruck auf der Rückseite von Titelblättern mit den Erscheinungsjahren 1945 bis 1949. In meinen eigenen Büchern stoße ich immer wieder darauf. In einem Buch, mit dem ich mich in den fünfziger Jahren als Student in Bonn viel beschäftigt habe, findet sich die Direction de l'Education Publique auf der Rückseite des Titelblatts; es handelt sich um *Anton Anwander: Die Religionen der Menschheit*, 1949 in 2. Aufl. im Herder-Verlag in Freiburg (Französische Besatzungszone) erschienen: „Autorisation N° 6029 de la Direction de l'Information“. So war das.

In den drei westlichen Besatzungszonen endigte dieses Zwischenspiel im Jahre 1949; fortan galt das Grundgesetz.

Sein Art. 5, durch den Meinungsfreiheit, Meinungsverbreitungsfreiheit und Zensurverbot wiederhergestellt wurden und der kraft der in Art. 1, Abs. 3 enthaltenen Vorschrift so wie alle anderen Grundrechte unmittelbar geltendes Recht geworden ist, hat sich als eine der stabilen Grundlagen für den stupenden Wiederaufstieg der (west)deutschen Buchproduktion erwiesen. Man wende nicht ein, die glänzende wirtschaftliche Entwicklung seit den fünfziger Jahren sei hierfür in Wirklichkeit die Ursache gewesen. Natürlich war sie das auch. Das eine sollte aber nicht gegen das andere ausgespielt werden. Beides gehört zusammen. Und beides hat den Bibliotheken in der alten Bundesrepublik einen früher nicht geahnten Fortschritt gebracht – trotz aller berechtigten Klagen über viele Unzulänglichkeiten, in die ich einstimme, kann man das so sagen.

Die Entwicklung in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR belegen diese Aussage e contrario.

Auf dem Papier der Verfassung stand die Meinungsfreiheit: Art. 9 der Verf. der DDR vom 7.10.1949 und Art. 27 ihrer Verf. vom 7.10.1974; gehandhabt wurde die Zensur, und zwar mit deutscher Gründlichkeit, obwohl es in der Verfassung von 1949 ausdrücklich hieß: „Eine Pressezensur findet nicht statt.“ und in der von 1974: „Die Freiheit der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens ist gewährleistet.“

Eine Ausstellung in der Stadtbibliothek Leipzig zeigte vor einiger Zeit die Details des zehnjährigen Weges, den ein – wie man meinen sollte – politisch wenig aufregendes katholisches Glaubensbuch mit dem Titel *So schön ist unser Glaube* bis zu seiner Veröffentlichung zurückgelegt hat. Zehn Jahre lang haben die Autoren durchgehalten, die ihnen von der *Hauptverwaltung Verlage* im Ministerium für Kultur angesonnenen kleinlichen Änderungen vorgenommen, den Text wieder vorgelegt, um ihn dann erneut zurückzubekommen. Schließlich mußte eine Abbildung des Kölner Domes verschwinden; es erschien dann der Magdeburger Dom! Die Politik der Abgrenzung wurde von der Hauptverwaltung Verlage ernstgenommen.

Ein anders gelagerter, nicht minder grotesker Fall wird in dem Sammelwerk *Bibliothek als Lebenselixier*, der bereits zitierten Festschrift für Gottfried Rost, beschrieben. Die *Edition Leipzig* wollte in der Reihe „Historische Berufsbilder“ einen Band über den Bibliothekar herausbringen. Autor und Verlag bemühten sich seit Fertigstellung des Manuskripts im Sommer 1987 um die *Gutachten*, welche die Voraussetzung für die Druckgenehmigung bildeten. Erst die Wende 1990 ermöglichte dann das Erscheinen des lesenswerten Buches.

Skurrile Einzelheiten waren jüngst in Leipzig auf der Tagung „Das Loch in der Mauer – Der innerdeutsche Literatūraustausch“ zu erfahren. Oral History von Schriftstellern, Verlegern, Buchhändlern, Bibliothekaren, wie man sie selten so komprimiert zu hören bekommt. Von Verharmlosung bis zu bitterer Anklage kam alles vor. Eine Veröffentlichung ist bald zu erwarten³⁴.

Das eigenartige und sehr differenziert gehandhabte Zensursystem der DDR ging einher mit dem ideologisch festgelegten und schlecht administrierten staatlichen Wirtschaftssystem.

Die Buchproduktion der DDR beschränkte sich, was die Anzahl der erschienenen Titel angeht, nach den von den offiziellen DDR-Stellen veröffentlichten Zahlen auf etwa ein Zehntel der gesamten deutschen Buchproduktion – ein klägliches Ergebnis, wenn man bedenkt, daß die Bevölkerungszahl der DDR weit mehr als ein Viertel derjenigen der alten Bundesrepublik ausmachte.³⁵ Erst recht kläglich, wenn man sich der früheren Bedeutung der Verlagsstadt Leipzig für die ganze deutschsprachige Literatur erinnert; nach den verheerenden Bombenangriffen auf das Graphische Viertel in Leipzig in der Nacht vom 3. zum 4. Dezember 1943 und vom 27. Februar 1945 hatten Enteignungen der Verleger in den ersten Nachkriegsjahren weitere wirkungsvolle „Vorarbeit“ für den dann folgenden Niedergang geleistet.³⁶

Der Befund e contrario lautet: Schlechte wirtschaftliche Rahmenbedingungen und das Fehlen der verfassungsmäßig gegebenen Pressefreiheit hatten den Niedergang der Buchproduktion

und eine kümmerliche Bestandsentwicklung in den Bibliotheken zur Folge – Verfassungsgeschichte und Bibliotheksgeschichte *live*. Das alles kann im Zusammenhang unseres heutigen Themas nur cursorisch gesagt werden. Der Sprecher ist sich bewußt, daß er ein sehr komplexes Thema berührt, das er hier in keiner Weise ausschöpfen kann.

Für die *aktive* Neugestaltung des Bibliothekswesens durch Verfassungsvorschriften sind wir Zeitzeugen.

Die wiedererstandenen Länder haben nicht nur Meinungsfreiheit, Meinungsverbreitungsfreiheit und Zensurverbot sowie die Freiheit von Forschung und Lehre in die Grundrechtskataloge ihrer Landesverfassungen aufgenommen, zwei von ihnen – Sachsen und Sachsen-Anhalt – haben außerdem die Förderung des Öffentlichen Bibliothekswesens als Selbstverpflichtung des Landes verfassungsmäßig verankert³⁷.

Die Vereinigung der Deutschen Bücherei und der Deutschen Bibliothek und die Wiedervereinigung der beiden getrennten Teile der Staatsbibliothek zu Berlin kraft Einigungsvertrag, d.h. mit verfassungsrechtlicher Absicherung, ist ein Meisterstück, das den Lesern dieser Bibliotheken langfristig viel Gewinn bringt. Gut, daß die in den Jahren 1989 und 1990 Beteiligten im Hinblick auf die genannten Bibliotheken der Verfassung die Bedeutung beigemessen haben, die man in den Werken zur Bibliotheksgeschichte mitunter vergebens sucht.

An dieser Stelle soll festgehalten werden, daß mein Vortrag kein Plädoyer ist für eine Umschreibung der Bibliotheksgeschichte. Solches zu fordern, würde ich mir nicht anmaßen. Im Gegenteil; ich habe großen Respekt vor der wissenschaftlichen Leistung, die in den zitierten historischen Gesamtdarstellungen sichtbar wird. Wohl aber sollten Anregungen gegeben werden, einige Akzente in Zukunft vielleicht anders oder zusätzlich zu setzen. Aus solchen Anregungen können auch Folgerungen für die bibliothekarische Praxis in Gegenwart und Zukunft gezogen werden, vielleicht sollten sie es sogar.

Anmerkungen

- 1 Besonders klar, knapp und einprägsam ist das *Forum Fridericianum* unter diesem Aspekt von dem Berliner Kunsthistoriker Hans Kauffmann dargestellt worden (Kauffmann, S. 54-64).
- 2 *Wissenschaften in Berlin*, S. 38
- 3 Unrichtig ist die Ansicht, der Umzug habe 1914 und damit erst kurz vor der Einweihung am 22. März jenes Jahres stattgefunden; diese unzutreffende Version findet sich in dem Ausstellungs-Begleitheft *Berliner Bibliotheken einst und jetzt*, S. 53. – Da die „Kommode“ rechtzeitig zur Hundertjahrfeier der Berliner Universität im Jahre 1910 umgebaut werden sollte, ist die Königliche Bibliothek bereits 1909 in provisorisch hergerichtete Räume des Neubaus Unter den Linden gezogen; dies wird anschaulich belegt durch ein Photo in dem Band *325 Jahre Staatsbibliothek in Berlin*, S. 144 (Abb. 134).
- 4 von Ladislaus Buzás, Uwe Jochum, Georg Leyh, Richard Mummendey, Wolfgang Schmitz, Wolfgang Thauer und Peter Vodosek, Joris Vorstius und Siegfried Joost sowie Karl-Heinz Weimann
- 5 Jochum, S. 169
- 6 Buzás, S. 8
- 7 Kästner, S. 9 f; kursive Hervorhebung im Original
- 8 Thauer / Vodosek, S. 144
- 9 Leyh: *Die deutschen Bibliotheken ...*, S. 469-491
- 10 *Berliner Bibliotheken einst und jetzt*, S. 106
- 11 von Alexander Greguletz und Erich Siebert
- 12 so bei Greguletz S. 20 und S. 38 und bei Siebert S. 117 f
- 13 Greguletz, S. 36
- 14 Kimminich, S. 281
- 15 Schmitz, S. 128
- 16 *Bibliothek als Lebenselixier*, S. 47-77
- 17 Leyh, S. 308; Vorstius, 4. Aufl. (1948) S. 76. – In der 8. Aufl. des Vorstius (1980) wird nicht mehr der „wirtschaftliche“, sondern der „wissenschaftliche“ Aufschwung nach der Reichsgründung hervorgehoben!?
- 18 Buzás, S. 5; Jochum, S. 122
- 19 Schmitz, S. 128
- 20 Mummendey, S. 260, ähnlich auch S. 240
- 21 Thun, S. 5
- 22 aaO., S. 26
- 23 aaO., S. 6
- 24 aaO., S. 17

- 25 Schnorr von Carolsfeld, S. 61; Hervorhebung im Original
- 26 Nähere Angaben zu diesen beiden in preußischen Diensten stehenden Persönlichkeiten bei Lohse.
- 27 Vgl. Harnack, S. 24: „Und zweifelhaft sollte auch niemals und nirgendwo sein, daß nur die Kgl. Bibliothek in Berlin die deutsche Nationalbibliothek sein kann. Die Gründe liegen auf der Hand. 1. Man kann eine solche Bibliothek überhaupt nicht improvisieren, sondern muß eine vorhandene Bibliothek benutzen...“; ferner passim, insbes. S. 28 ff. – In gleichem Sinne bei Paul Schwenke (s. Lit.-Verz.).
- 28 Harnack bei der Einweihung u.a.: „ ‚Habemus domum‘ rufen wir heute aus – in Wahrheit einen Dom der Wissenschaft, nicht nur ein Haus! Gleichsam ein planetarisches System von zusammenwirkenden Kräften stellt ein großer Bibliotheksbetrieb dar: das Haus muß ihm Freiheit, Leichtigkeit und Sicherheit geben. Wenn ich am heutigen Tage einen kühnen Vorschlag für die Aufschrift wagen darf, so wären es die Worte ‚Veni Creator Spiritus‘ oder einfach ‚Creator Spiritus‘. Nicht eine ungeheure Prachtkatakomben weihen wir hier ein, in der die Bücher beigesetzt werden sollen, nein – eine Schatzkammer, ein Arbeitsfeld, einen Tempel der Musen und eine feste Burg der Wahrheit. Tausend Jünger der Wissenschaft werden täglich diese Stätte der Wissenschaft betreten, und friedlich und geräuschlos werden hier die heißesten Kämpfe, Seelen- und Geisteskämpfe, um die Erkenntnis der Wahrheit ausgefochten werden! Möge der schöpferische Geist der Wahrheit allen Irrtum niederzwingen und die Forscher von einer Klarheit zur anderen leiten!“ Dieses Zitat aus Harnacks Rede findet sich in dem Band *Wissenschaften in Berlin* auf S. 39 f. – Harnacks Ausruf „Habemus Domum“ hatte wohl einen konkreten Hintergrund im nahegelegenen *Berliner Dom*, einem in den Jahren 1894 bis 1905 von Julius Raschdorff auf der Spreeinsel errichteten Bauwerk, dem der Kuppelsaal des 1903 begonnenen Neubaus der Königlichen Bibliothek durchaus ähnelt, vgl. die Gegenüberstellungen in der Schrift *325 Jahre Staatsbibliothek in Berlin*, S. 130 und 131 (Abb. 113 und 115) sowie S. 140 und 141 (Abb. 128-130).
- 29 Zu nennen sind vor allem die Verleger Karl Siegismund, Erich Ehlermann, Albert Brockhaus und Arthur Meiner, die auch auf einem großen Ölbild vereint sind, das die Treppenplattform im 1. Stock des Gebäudes der Deutschen Bücherei in Leipzig ziert (vgl. hierzu auch Widmann, S. 143 f.). – Lesenswert ist in diesem Zusammenhang bis heute die Denkschrift „Eine Reichsbibliothek“ von Erich Ehlermann aus dem Jahre 1910 (Nachdruck Leipzig 1927). Weitere Dokumente finden sich in den im Literaturverzeichnis genannten Veröffentlichungen des Börsenvereins aus der Gründungszeit der Deutschen Bücherei.

- 30 Einen ersten Überblick bietet ihre Selbstdarstellung *Einblicke – Ausblicke*.
- 31 Die Umbenennungen können anhand des *Jahrbuchs der Deutschen Bibliotheken* leicht nachvollzogen werden. Was die neue Namengebung angeht, lohnt ein Blick auf das benachbarte Österreich. Als mit dem Wegfall der konkurrierenden Dynastien der Habsburger und Hohenzollern im Jahre 1918 das eigentliche Hindernis für eine Vereinigung (einen „Anschluß“, wie es schon damals hieß) weggefallen zu sein schien, wünschte die Mehrheit der Reichsdeutschen und der Österreicher, in einem gemeinsamen Staat zu leben, vgl. die Vorschrift der Weimarer Reichsverfassung in ihrem Art. 61, Abs. 2 und den einstimmigen Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung Deutsch-Österreichs von 1919 zum Anschluß an das Deutsche Reich. Die Erfüllung dieses Wunsches ist bekanntlich von den Siegermächten des Ersten Weltkriegs verhindert worden, Deutschland und Österreich sollten getrennte Staaten bleiben (Friedensvertrag von Versailles und Protokoll vom 22.9.1919). – Die bisherige k.k. Hofbibliothek hieß fortan „Nationalbibliothek“ [heute: „Österreichische Nationalbibliothek“], weil sie im nationalen Sinne, d.h. zur Stützung der deutschen Sprache und Kultur in Ost- und Südosteuropa wirken wollte und sollte, ganz und gar nicht deshalb, weil man von einer österreichischen Nation ausgegangen wäre. Der Name „Staatsbibliothek“, der im Blick auf Berlin und München auch erwogen worden war, wurde als zu blaß verworfen. (Belege bei Kaltwasser, S. 78 f.)
- 32 Kurze aktuelle Beschreibung in: *Kostbarkeiten in Bibliotheken Niedersachsens*, S. 10-12.
- 33 Leyh, *Die deutschen Bibliotheken ...*, S. 477; zahlreiche Einzelangaben zu der Katastrophe auf den Seiten 473-478. – Vgl. ferner Leyh: *Die deutschen wissenschaftlichen Bibliotheken nach dem Krieg* und Ders.: *Katastrophe und Wiederaufbau der deutschen Bibliotheken*.
- 34 Vgl. den Bericht von Lothar Poethe.
- 35 Genauere Daten in den laufenden Jahrgängen von *Buch und Buchhandel in Zahlen*.
- 36 Eine detailgenaue und ungemein eindruckliche Darstellung bei Lenhard.
- 37 Art. 11, Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen und Art. 36, Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

Literatur

- Berliner Bibliotheken einst und jetzt* / [Text: Theodor Flemming]. Deutscher Bibliotheksverband e.V., Landesverband Berlin. - Berlin: Technische Universität, 1988. - VII, 116 S.
- Bibliothek als Lebenselixier*: Festschrift für Gottfried Rost zum 65. Geburtstag / hrsg. von Johannes Jacobi u. Erika Tröger. - Leipzig [u.a.]: Die Dt. Bibliothek, 1996. - 256 S.: 1 Portr.
- Buzás, Ladislaus*: Deutsche Bibliotheksgeschichte der neuesten Zeit (1800-1945). - Wiesbaden: Reichert, 1978. - 215 S. - (Elemente des Buch- und Bibliothekswesens; Bd. 3)
- Denkschrift zur Einweihungsfeier der Deutschen Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig*: am 2. Sept. 1916. - Leipzig: Verl. d. Börsenvereins d. Dt. Buchhändler, 1916. - 215 S.: Ill.
- Deutsche Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig*: Urkunden u. Beiträge zu ihrer Begründung u. Entwicklung. - Leipzig : Börsenverein d. Dt. Buchhändler
9. Ausg. (abgeschlossen am 31. Dez. 1914). - 107 S.
10. Ausg. (abgeschlossen am 8. Nov. 1915). - 115 S.
- Deutsche Bücherei 1912-1962*: Festschrift zum fünfzigjähr. Bestehen d. Deutschen Nationalbibliothek / [Red. Helmut Röttsch, Gerhard Hesse, Hans-Martin Plesske. Geleitworte: Walter Ulbricht ...]. - Leipzig, 1962. - 400 S.: Ill.
- 325 Jahre Staatsbibliothek in Berlin*: d. Haus u. seine Leute ; Buch u. Ausstellungskatalog / [Text: Werner Schochow]. Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz. - Wiesbaden : Reichert, 1986. - 206 S.: zahlr. Ill. - (Ausstellungskatalog / Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz ; 27)
- Einblicke – Ausblicke* / Die Deutsche Bibliothek. - Leipzig [u.a.] : Die Dt. Bibl., 1994. - 75 S.
- Greguletz, Alexander*: Geschichte des Bibliothekswesens zur Ausbildung in der Grundstudienrichtung Bibliothekswissenschaft : 4. Lehrbrief / hrsg. im Auftr. d. Ministeriums für Hoch- u. Fachschulwesen d. DDR ... - 1. Aufl. - Dresden : Zentralstelle für das Hochschulfernstudium, 1987. - 77 S.
- Harnack, Adolf*: Die Benutzung der Königlichen Bibliothek und die Deutsche Nationalbibliothek. - Berlin: Springer, 1912. - 38 S.
- Jacobi, Johannes*: Anmerkungen zur Bibliothek der Deutschen Reichsversammlung. – In: *Bibliothek als Lebenselixier*: Festschrift für Gottfried Rost zum 65. Geb. / Die Deutsche Bibliothek. Hrsg. von Johannes Jacobi u. Erika Tröger. - Leipzig [u.a.]: Die Dt. Bibliothek, 1996. - 256 S. – S. 47-77
- Jochum, Uwe*: Kleine Bibliotheksgeschichte. - Stuttgart: Reclam, 1993. - 232 S. - (Universal-Bibliothek ; 8915)

- Kästner, Erich*: Über das Verbrennen von Büchern. - Köln: Kiepenheuer & Witsch, 1959. - 21 S.
- Kaltwasser, Georg*: Von der „Bibliothèque du Roi“ in Paris über die „Churfürstliche Hof- und Nationalbibliothek“ in München zur „Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz“ : über d. Namen großer Forschungsbibliotheken. – In: Tradition und Wandel : Festschrift für Richard Landwehrmeyer ... / hrsg. von Daniela Lülfiing u. Günter Baron. - Berlin: Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, 1995. - 213 S. – S. 67-81
- Kauffmann, Hans*: Berliner Baukunst von Schlüter bis Schinkel. - In: Berliner Geist: Fünf Vortr. d. Bayer. Akademie d. Schönen Künste. - Berlin: Propyläen-Verl., 1963. – S. 51-82
- Kimminich, Otto*: Deutsche Verfassungsgeschichte. - 2. Aufl. - Baden-Baden : Nomos Verl.-Ges., 1987. - 715 S.
- Kostbarkeiten in Bibliotheken Niedersachsens* / zsgest. u. bearb. von Maria Haldenwanger ... - Hannover : AG d. Bibliotheken in Niedersachsen ..., 1996. - 96 S.: zahlr. Ill. - (Mitteilungsblatt der Bibliotheken in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt ; H. 100 – Sonderh.)
- Lenhard, Christian*: Der Untergang der Weltbuchstadt Leipzig. – In: Antiquariatskatalog 503 / List & Francke. - Leipzig & Merseburg, 1990. – S. 54-72
- Leyh, Georg*: Die deutschen Bibliotheken von der Aufklärung bis zur Gegenwart. - Wiesbaden : Harrassowitz, 1956. - 491 S. - [Sonderdr. aus: Handbuch der Bibliothekswissenschaft. - 2. Aufl. - Bd. 3]
- , –: Die deutschen wissenschaftlichen Bibliotheken nach dem Krieg. - Tübingen: Siebeck, 1947. - 220 S.
- , –: Katastrophe und Wiederaufbau der deutschen Bibliotheken. – In: Libri 1 (1951) S. 219-238
- Lohse, Gerhart*: Die Bibliotheksdirektoren der ehemals preußischen Universitäten und Technischen Hochschulen 1900 bis 1945: mit e. Exkurs: Die Direktoren d. Preuß. Staatsbibliothek 1900-1945. - Köln [u.a.]: Böhlau, 1988. - XII, 271 S.
- Mummendey, Richard*: Von Büchern und Bibliotheken. - 4., durchges. u. erg. Aufl. - Darmstadt: Wiss. Buchges., 1972. - 363 S.: zahlr. Ill.
- Poethe, Lothar*: „Das Loch in der Mauer“ – Versuch einer Symbiose. - In: Dialog mit Bibliotheken / Die Deutsche Bibliothek. - Jg. 9 (1997) 1, S.39-44
- Schmitz, Wolfgang*: Deutsche Bibliotheksgeschichte. - Bern [u.a.]: Lang, 1984. - 257 S. - (Germanistische Lehrbuchsammlung ; Bd. 52)
- Schnorr von Carolsfeld, Hans*: Deutsche Nationalbibliothek, Königliche Bibliothek und Königliche Hof- und Staatsbibliothek München. - In: Zentralblatt für Bibliothekswesen 30 (1913) S. 58-62
- Schwenke, Paul*: Deutsche Nationalbibliothek und Königliche Bibliothek. - In: Zentralblatt für Bibliothekswesen 29 (1912) S. 536-542

- , –: Eine Reichsbibliothek? - In: Zentralblatt für Bibliothekswesen 28 (1911) S. 262-266
- Siebert, Erich*: Kurze Geschichte der Bibliotheken in Deutschland / Fachschule für Bibliothekare „Erich Weinert“, Abt. Fernstudium. - 3. Aufl. - Leipzig: Fachschule für Bibliothekare „Erich Weinert“, 1984. - III, 130 S.
- Thauer, Wolfgang*: Geschichte der Öffentlichen Bücherei in Deutschland / Wolfgang Thauer ; Peter Vodosek. - 2., erw. Aufl. - Wiesbaden : Harrassowitz, 1990. - 216 S.
- Thun, Hans-Peter*: Eine Einführung in das Bibliothekswesen der Bundesrepublik Deutschland / Deutsches Bibliotheksinstitut. - Berlin: DBI, 1995. - 47 S.
- Vorstius, Joris*: Grundzüge der Bibliotheksgeschichte / Joris Vorstius ; Siegfried Joost. - 8. Aufl. - Wiesbaden : Harrassowitz, 1980. - 216 S.
- Weimann, Karl-Heinz*: Bibliotheksgeschichte: Lehrbuch zur Entwicklung u. Topographie d. Bibliothekswesens. - München: Verl. Dokumentation, 1975. - 254 S.
- Widmann, Hans*: Geschichte des Buchhandels: vom Altertum bis zur Gegenwart. - Vollst. Neubearb. d. Aufl. von 1952. - Wiesbaden: Harrassowitz, 1975. - XVII, 308 S.
- Wissenschaften in Berlin*: Begleitbd. zur Ausstellung „Der Kongress Denkt“ vom 14. Juni – 1. Nov. 1987 in d. wiedereröffneten Kongreßhalle Berlin / im Auftr. d. Senators für Wiss. u. Forschung, Hrsg. von Tilmann Buddensieg ... - Berlin : Mann. - Bd. 2. Gedanken. - 1987. - 208 S.
- Wittmann, Reinhard*: Geschichte des deutschen Buchhandels : e. Überblick. - München : Beck, 1991. - 438 S.

Engelbert Plassmann

1935 als Sohn westfälischer Eltern in Berlin geboren.

1954-1960 Studium der Philosophie und katholischen Theologie in Berlin, Bonn, Freiburg i. Br. und Köln – Kirchliche Zweite Abschlußprüfung.

1960-1964 Studium der Rechtswissenschaft in Würzburg – Erste juristische Staatsprüfung.

1964-1971 Wissenschaftliche Hilfskraft am Seminar für Deutsches Recht und Kirchenrecht der Universität Würzburg, später beim Direktor der Universitätsbibliothek Bochum, danach Referendarausbildung für den Höheren Bibliotheksdienst (Bochum und Köln).

Promotion an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bochum; Thema der Dissertation: Staatskirchenrechtliche Grundgedanken der deutschen Kanonisten an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert.

1971-1977 Universitätsbibliothek Bochum: Referat Erwerbung und Koordinierung, Fachhochschulbibliothek Bochum: Aufbau und Leitung;

Mitarbeit im Bibliotheksreferat des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf;

Kommissarische Leitung des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen in Köln.

1975-1984 Mitglied des Rates der Stadt Bochum (u.a. Mitglied des Kulturausschusses und des Schulausschusses).

1975-1991 Lehrbeauftragter für Bibliothekswissenschaft an der Universität zu Köln.

1977-1991 Dozent am Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen, später Fachhochschule Köln;

seit 1982 Professor (C 3) für Bibliotheks- und Dokumentationswesen.

1986-1991 Mitglied der Jury für den Literaturpreis Ruhrgebiet.

1987-1993 Verein Deutscher Bibliothekare (VDB): Mitglied des Vorstands, 1989-1991 Vorsitzender.

1990-1992 Vorsitzender des Deutschen Bibliotheksverbandes, Sektion 7 (Konferenz der bibliothekarischen Ausbildungsstätten).

1991-1994 Gründungsdekan der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH).
1994-1995 wiederum Fachhochschule Köln.
1995 Berufung auf die Professur für Bibliothekswissenschaft (C 4) an der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität.

Ausgewählte Veröffentlichungen

Staatskirchenrechtliche Grundgedanken der deutschen Kanonisten an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. - Freiburg im Breisgau: Herder, 1968. - 191 S. : Ill. - (Freiburger theologische Studien; H. 88)
Zugl.: Bochum, Univ. Diss. (Überarbeitung), 1967

Geschichtliche Grundlagen des Benutzungsrechts der deutschen Bibliotheken : Vorstellungen d. Bibliothekare u. Normen d. Benutzungsordnungen von d. Mitte d. 18. bis zur Mitte d. 19. Jh. – In: Bibliothek und Wissenschaft. - Bd. 8 (1972) S.142-208

Karl Brandi (1868-1946) : zur fünfundzwanzigsten Wiederkehr seines Todestages ; e. Vortr. / mit e. Geleitw. von Diez Brandi. - Bochum: Schürmann & Klagges, 1972. - 43 S.

[zus. mit Horst Ernestus]

Das Bibliothekswesen der Bundesrepublik Deutschland. - 2., vollst. neubearb. u. erw. Aufl. des von Gisela von Busse und Horst Ernestus begr. Werkes. - Wiesbaden : Harrassowitz, 1983. - XV, 299 S.: Ill., Kt.

[Dass. engl.]

Libraries in the Federal Republic of Germany / transl. by John S. Andrews. - 2nd fully revised and enlarged ed. of the work by Gisela von Busse and Horst Ernestus. - Wiesbaden : Harrassowitz, 1983. - XIV, 288 S. : Ill., Kt.

[Hrsg., zus. mit Wolfgang Schmitz u. Peter Vodosek]
Buch und Bibliothekswissenschaft im Informationszeitalter : internationale Festschrift für Paul Kaegbein zum 65. Geb. - München [u.a.] : Saur, 1990. - 485 S.: 1 Portr.

[Hrsg., zus. mit Hildegard Müller u. Werner Tussing]
Bibliotheken in Europa / 80. Deutscher Bibliothekartag in Saarbrücken 1990. - Frankfurt a.M.: Klostermann, 1991. - VII, 249 S. - (Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie: Sonderh. ; 53)

[Hrsg., zus. mit Hildegard Müller u. Werner Tussing]
Wissenschaftliche Bibliotheken im vereinten Deutschland / 81. Deutscher Bibliothekartag in Kassel 1991. - Frankfurt a.M.: Klostermann, 1992. - X, 408 S. - (Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie: Sonderh.; 53)

[Red., zus. mit Elisabeth Roters-Ullrich]
Was gültig ist, muß nicht endgültig sein (Lilo Rauner): Literaturpreis Ruhrgebiet 1986-1991 / hrsg. vom Kommunalverband Ruhrgebiet u. d. Literaturbüro Nordrhein-Westfalen - Ruhrgebiet e.V. Fotografie: Christoph Seelbach. - Essen: Pomp, 1992. - 134 S.

[Hrsg., zus. mit Dietmar Kummer]
Bibliothekarisches Studium in Vergangenheit und Gegenwart / Festschrift aus Anl. d. 80jähr. Bestehens d. bibliothekar. Ausbildung in Leipzig im Okt. 1994. - Frankfurt a.M.: Klostermann, 1995. - VI, 292 S. - (Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie : Sonderh.; 62)

Seit 1972 etwa 130 weitere Fachbeiträge einschl. Rezensionen in Zeitschriften, Festschriften und anderen Sammelwerken – vor allem zu Fragen der Bibliothekspolitik, Bibliotheksorganisation und Bibliotheksgeschichte sowie des Bibliotheksrechts, ferner zu Fragen der Lehre und des Studiums.

In Vorbereitung:

Das Bibliothekswesen der Bundesrepublik Deutschland, 3., wiederum völlig Neubearb. u. verm. Aufl. - Voraussichtl. ca. 400 S.
[zus. mit Jürgen Seefeldt]

Bibliotheken in Deutschland : e. Bildband / Fotos: Horst u. Daniel Zielske. - Voraussichtl. ca. 150 S.

In der Reihe **Öffentliche Vorlesungen** sind erschienen:

- 1 *Volker Gerhardt*: **Zur philosophischen Tradition der Humboldt-Universität**
- 2 *Hasso Hofmann*: **Die versprochene Menschenwürde**
- 3 *Heinrich August Winkler*: **Von Weimar zu Hitler**
Die Arbeiterbewegung und das Scheitern der ersten deutschen Demokratie
- 4 *Michael Borgolte*: **„Totale Geschichte“ des Mittelalters?**
Das Beispiel der Stiftungen
- 5 *Wilfried Nippel*: **Max Weber und die Althistorie seiner Zeit**
- 6 *Heinz Schilling*: **Am Anfang waren Luther, Loyola und Calvin – ein religionssoziologisch-entwicklungsgeschichtlicher Vergleich**
- 7 *Hartmut Harnisch*: **Adel und Großgrundbesitz im ostelbischen Preußen 1800 - 1914**
- 8 *Fritz Jost*: **Selbststeuerung des Justizsystems durch richterliche Ordnungen**
- 9 *Erwin J. Haeberle*: **Historische Entwicklung und aktueller internationaler Stand der Sexualwissenschaft**
- 10 *Herbert Schnädelbach*: **Hegels Lehre von der Wahrheit**
- 11 *Felix Herzog*: **Über die Grenzen der Wirksamkeit des Strafrechts**
- 12 *Hans-Peter Müller*: **Soziale Differenzierung und Individualität**
Georg Simmels Gesellschafts- und Zeitdiagnose
- 13 *Thomas Raiser*: **Aufgaben der Rechtssoziologie als Zweig der Rechtswissenschaft**
- 14 *Ludolf Herbst*: **Der Marshallplan als Herrschaftsinstrument?**
Überlegungen zur Struktur amerikanischer Nachkriegspolitik
- 15 *Gert-Joachim Glaeßner*: **Demokratie nach dem Ende des Kommunismus**
- 16 *Arndt Sorge*: **Arbeit, Organisation und Arbeitsbeziehungen in Ostdeutschland**

- 17 *Achim Leube*: **Semnonen, Burgunden, Alamannen**
Archäologische Beiträge zur germanischen Frühgeschichte
- 18 *Klaus-Peter Johne*: **Von der Kolonenwirtschaft zum Kolonat**
Ein römisches Abhängigkeitsverhältnis im Spiegel der Forschung
- 19 *Volker Gerhardt*: **Die Politik und das Leben**
- 20 *Clemens Wurm*: **Großbritannien, Frankreich und die westeuropäische Integration**
- 21 *Jürgen Kunze*: **Verbfeldstrukturen**
- 22 *Winfried Schich*: **Die Havel als Wasserstraße im Mittelalter: Brücken, Dämme, Mühlen, Flutrinnen**
- 23 *Herfried Münkler*: **Zivilgesellschaft und Bürgertugend**
Bedürfen demokratisch verfaßte Gemeinwesen einer sozio-moralischen Fundierung?
- 24 *Hildegard Maria Nickel*: **Geschlechterverhältnis in der Wende**
Individualisierung versus Solidarisierung?
- 25 *Christine Windbichler*: **Arbeitsrechtler und andere Laien in der Baugrube des Gesellschaftsrechts**
Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung
- 26 *Ludmila Thomas*: **Rußland im Jahre 1900**
Die Gesellschaft vor der Revolution
- 27 *Wolfgang Reisig*: **Verteiltes Rechnen: Im wesentlichen das Herkömmliche oder etwa grundlegend Neues?**
- 28 *Ernst Osterkamp*: **Die Seele des historischen Subjekts**
Historische Portraituren in Friedrich Schillers „Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande von der Spanischen Regierung“
- 29 *Rüdiger Steinlein*: **Märchen als poetische Erziehungsform**
Zum kinderliterarischen Status der Grimmschen „Kinder- und Hausmärchen“
- 30 *Hartmut Boockmann*: **Bürgerkirchen im späteren Mittelalter**
- 31 *Michael Kloepfer*: **Verfassungsgebung als Zukunftsbewältigung aus Vergangenheitserfahrung**
Zur Verfassungsgebung im vereinten Deutschland
- 32 *Dietrich Benner*: **Über die Aufgaben der Pädagogik nach dem Ende der DDR**

- 33 *Heinz-Elmar Tenorth*: **„Reformpädagogik“**
Erneuter Versuch, ein erstaunliches Phänomen zu verstehen
- 34 *Jürgen K. Schriewer*: **Welt-System und Interrelations-Gefüge**
Die Internationalisierung der Pädagogik als Problem
Vergleichender Erziehungswissenschaft
- 35 *Friedrich Maier*: **„Das Staatsschiff“ auf der Fahrt von Griechenland über Rom nach Europa**
Zu einer Metapher als Bildungsgegenstand in Text und Bild
- 36 *Michael Daxner*: **Alma Mater Restituta oder Eine Universität für die Hauptstadt**
- 37 *Konrad H. Jarausch*: **Die Vertreibung der jüdischen Studenten und Professoren von der Berliner Universität unter dem NS-Regime**
- 38 *Detlef Krauß*: **Schuld im Strafrecht**
Zurechnung der Tat oder Abrechnung mit dem Täter?
- 39 *Herbert Kitschelt*: **Rationale Verfassungswahl?**
Zum Design von Regierungssystemen in neuen Konkurrenzdemokratien
- 40 *Werner Röcke*: **Liebe und Melancholie**
Formen sozialer Kommunikation in der 'Historie von Florio und Blanscheflur'
- 41 *Hubert Markl*: **Wohin geht die Biologie?**
- 42 *Hans Bertram*: **Die Stadt, das Individuum und das Verschwinden der Familie**
- 43 *Dieter Segert*: **Diktatur und Demokratie in Osteuropa im 20. Jahrhundert**
- 44 *Klaus R. Scherpe*: **Beschreiben, nicht Erzählen!**
Beispiele zu einer ästhetischen Opposition: Von Döblin und Musil bis zu Darstellungen des Holocaust
- 45 *Bernd Wegener*: **Soziale Gerechtigkeitsforschung: Normativ oder deskriptiv?**
- 46 *Horst Wenzel*: **Hören und Sehen - Schrift und Bild**
Zur mittelalterlichen Vorgeschichte audiovisueller Medien
- 47 *Hans-Peter Schwintowski*: **Verteilungsdefizite durch Recht auf globalisierten Märkten**
Grundstrukturen einer Nutzentheorie des Rechts

- 48 *Helmut Wiesenthal*: **Die Krise holistischer Politikansätze und das Projekt der gesteuerten Systemtransformation**
- 49 *Rainer Dietrich*: **Wahrscheinlich regelhaft. Gedanken zur Natur der inneren Sprachverarbeitung**
- 50 *Bernd Henningsen*: **Der Norden: Eine Erfindung**
Das europäische Projekt einer regionalen Identität
- 51 *Michael C. Burda*: **Ist das Maß halb leer, halb voll oder einfach voll?**
Die volkswirtschaftlichen Perspektiven der neuen Bundesländer
- 52 *Volker Neumann*: **Menschenwürde und Existenzminimum**
- 53 *Wolfgang Iser*: **Das Großbritannien-Zentrum in kulturwissenschaftlicher Sicht**
Vortrag anlässlich der Eröffnung des Großbritannien-Zentrums an der Humboldt-Universität zu Berlin
- 54 *Ulrich Battis*: **Demokratie als Bauherrin**
- 55 *Johannes Hager*: **Grundrechte im Privatrecht**
- 56 *Johannes Christes*: **Cicero und der römische Humanismus**
- 57 *Wolfgang Hardtwig*: **Vom Elitebewußtsein zur Massenbewegung – Frühform des Nationalismus in Deutschland 1500 - 1840**
- 58 *Elard Klewitz*: **Sachunterricht zwischen Wissenschaftsorientierung und Kindbezug**
- 59 *Renate Valtin*: **Die Welt mit den Augen der Kinder betrachten**
Der Beitrag der Entwicklungstheorie Piagets zur Grundschulpädagogik
- 60 *Gerhard Werle*: **Ohne Wahrheit keine Versöhnung!**
Der südafrikanische Rechtsstaat und die Apartheid-Vergangenheit
- 61 *Bernhard Schlink*: **Rechtsstaat und revolutionäre Gerechtigkeit. Vergangenheit als Zumutung?** (Zwei Vorlesungen)
- 62 *Wiltrud Gieseke*: **Erfahrungen als hindernde und fördernde Momente im Lernprozeß Erwachsener**
- 63 *Alexander Demandt*: **Ranke unter den Weltweisen;**
Wolfgang Hardtwig: **Die Geschichtserfahrung der Moderne und die Ästhetisierung der Geschichtsschreibung: Leopold von Ranke**
(Zwei Vorträge anlässlich der 200. Wiederkehr des Geburtstages Leopold von Rankes)

- 64 *Axel Flessner*: **Deutsche Juristenausbildung**
Die kleine Reform und die europäische Perspektive
- 65 *Peter Brockmeier*: **Seul dans mon lit glacé – Samuel Becketts Erzählungen vom Unbehagen in der Kultur**
- 66 *Hartmut Böhme*: **Das Licht als Medium der Kunst.** Über Erfahrungsarmut und ästhetisches Gegenlicht in der technischen Zivilisation
- 67 *Sieglinde Ellger-Rüttgardt*: **Berliner Rehabilitationspädagogik: Eine pädagogische Disziplin auf der Suche nach neuer Identität**
- 68 *Christoph G. Paulus*: **Rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Betrachtungen im Zusammenhang mit der Beweisvereitelung**
- 69 *Eberhard Schwark*: **Wirtschaftsordnung und Sozialstaatsprinzip**
- 70 *Rosemarie Will*: **Eigentumstransformation unter dem Grundgesetz**
- 71 *Achim Leschinsky*: **Freie Schulwahl und staatliche Steuerung**
Neue Regelungen des Übergangs an weiterführende Schulen
- 72 *Harry Dettenborn*: **Hang und Zwang zur sozialkognitiven Komplexitätsreduzierung: Ein Aspekt moralischer Urteilsprozesse bei Kindern und Jugendlichen**
- 73 *Inge Frohburg*: **Blickrichtung Psychotherapie: Potenzen – Realitäten – Folgerungen**
- 74 *Johann Adrian*: **Patentrecht im Spannungsfeld von Innovationsschutz und Allgemeininteresse**
- 75 *Monika Doherty*: **Verständigung trotz allem. Probleme aus und mit der Wissenschaft vom Übersetzen**
- 76 *Jürgen van Buer*: **Pädagogische Freiheit, pädagogische Freiräume und berufliche Situation von Lehrern an Wirtschaftsschulen in den neuen Bundesländern**
- 77 *Flora Veit-Wild*: **Karneval und Kakerlaken**
Postkolonialismus in der afrikanischen Literatur
- 78 *Jürgen Diederich*: **Was lernt man, wenn man nicht lernt? Etwas Didaktik „jenseits von Gut und Böse“ (Nietzsche)**

- 79 *Wolf Krötke: Was ist ‘wirklich’?*
Der notwendige Beitrag der Theologie zum Wirklichkeitsverständnis
unserer Zeit
- 80 *Matthias Jerusalem: Die Entwicklung von Selbstkonzepten und ihre
Bedeutung für Motivationsprozesse im Lern- und Leistungsbereich*
- 81 *Dieter Klein: Globalisierung und Fragen an die Sozialwissenschaften:
Richtungsbestimmter Handlungszwang oder Anstoß zu
einschneidendem Wandel ?*
- 82 *Barbara Kunzmann-Müller: Typologisch relevante Variation in der Slavia*
- 83 *Michael Parmentier: Sehen Sehen.* Ein bildungstheoretischer Versuch
über Chardins ‘L’enfant au toton’